

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Postfach 54 01 37
01311 Dresden

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörden der
Landkreise und kreisfreien Städte (lt. Verteiler)

Umgang mit Schlämmen aus Teichen

Erlass des SMUL vom 27. Mai 2016

Bei Teichwirten, Landwirten, Angler- und Fischereiverbänden sowie betroffenen Vollzugsbehörden des Freistaates Sachsen besteht vielfach Unsicherheit, wie eine Verwertung von Schlämmen aus Teichen mit oder ohne spezielle Nutzungen oder technische Funktionen zulässig ist, insbesondere ob eine Genehmigungspflicht für eine solche Verwertung besteht und welche Maßnahmen zu beachten sind.

Vor diesem Hintergrund weist das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft unter Berücksichtigung der abfall-, bodenschutz-, wasser- und düngerechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes auf Folgendes hin:

1. Kein Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes liegt unter den nachfolgend genannten Bedingungen vor:
 - 1.1. Für den Teichwirt besteht keine Verpflichtung den Teichschlamm aufgrund vorhandener umweltgefährdender oder das Wohl der Allgemeinheit gefährdender Belastungen wie Abfall zu entsorgen, und der Schlamm oder auch geschnittenes Röhricht werden nach der Entnahme „unmittelbar“ einer Zweckbestimmung zugeführt, die mit anderen Rechtsregelungen vereinbar ist. Beispielsweise kommt eine Verwendung im Rahmen von Baumaßnahmen zur Ufer- oder Gewässergestaltung, im Landschaftsbau oder der Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beziehungsweise § 31 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in Betracht. Sofern es sich bei dem betreffenden Teich um ein Gewässer von „wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SächsWG handelt (was im Zweifel die zuständige untere Wasserbehörde feststellen muss), sind dafür keine besonderen wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
H.-D. Kowalski, U.Weniger

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24500
Telefax +49 351 564-24004

Hans-Dieter.Kowalski@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
45-8632/2/5

Dresden,
8. Mai 2019



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



2019/15888

Liegt keine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung vor, ist (im Zweifel durch die zuständige untere Wasserbehörde) zu klären, wer für den Teich gewässerunterhaltungspflichtig nach § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsWG ist. Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung verantwortlich und hat darüber zu entscheiden, ob der entnommene Teichschlamm für eine Gewässerunterhaltungsmaßnahme eingesetzt werden kann und soll. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 32 WHG hingewiesen, wonach Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

Der Nachweis der Einhaltung betroffener rechtlicher Regelungen ist im Einzelfall an Hand einer Analyse zu führen. Sofern eine wesentliche Umgestaltung¹ des Teiches oder seiner Ufer vorgenommen werden soll, setzt dieses eine Planfeststellung oder Plangenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde voraus.

Der für die Anwendung von Abfallrecht relevante Begriff „unmittelbar“ ist nicht als „zeitlich unmittelbar“ zu verstehen. Vielmehr ist gemeint, dass zwischen dem Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung und dem neuen Verwendungszweck keine Phase der Entledigungsabsicht liegen darf. Nach herrschender Rechtsauffassung muss ein einheitlicher nicht unterbrochener Wille des Besitzers vorliegen, wie mit dem Teichschlamm oder anderen im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen angefallenen Materialien neu verfahren werden soll. Soweit der Besitzer nicht auch der Grundstückseigentümer sowie Gewässerunterhaltungspflichtiger ist, muss Einvernehmen mit diesen über die Weiterverwendung des Teichschlammes bestehen.

Im Falle einer vom Besitzer als vorübergehend bezeichneten Lagerung setzt dies grundsätzlich voraus, dass der neue Nutzungszweck von Anfang an feststeht und im Einvernehmen mit den o. g. für die Verwendung Zuständigen steht. Bestehen für den gelagerten Teichschlamm oder geschnittenes Röhricht tatsächlich mehrere konkrete und objektiv realisierbare Nutzungsmöglichkeiten und ist plausibel, dass der Besitzer sich in einem überschaubaren Zeitraum im Einvernehmen mit den oben genannten Zuständigen für eine Verwendung entscheiden wird, reicht dies für die Annahme eines unmittelbaren neuen Verwendungszwecks aus.

¹ Eine „wesentliche Umgestaltung“ liegt vor, wenn der Zustand in einer für den Wasserhaushalt (insbes. Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen, Fischerei) bedeutsamen Weise geändert wird (Schaffung eines neuen Profils und Dauerzustands). Die Abgrenzung zur Gewässerunterhaltung muss nach den Umständen des Einzelfalls getroffen werden. Regelmäßig sind die wegen der Gewässerunterhaltungspflicht zu bewirkenden Veränderungen, wie z. B. Verfestigung des Gewässerbetts, kleinere Arbeiten an der Uferbepflanzung so unbedeutend, dass sie keine wesentliche Umgestaltung (und damit keinen Gewässerausbau) darstellen.

- 1.2. In Fällen der Weitergabe von Teichschlamm oder geschnittenem Röhricht an einen neuen Besitzer muss die untere Abfallbehörde über die Anwendung des Abfallrechtes entscheiden. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass nur der Erzeuger des Teichschlammes oder des einem Teich entnommenen Röhrichts die Bedingungen erfüllen kann, die nicht zur Anwendung des Abfallrechts führen.

Erfolgt ein Besitzerwechsel und zahlt der ursprüngliche Erzeuger oder Besitzer etwas für die Abnahme seiner Sache durch einen Dritten kann ein Entledigungswille angenommen werden. Es kann im Einzelfall aber auch sein, dass mit einem Besitzerwechsel unmittelbar ein neuer Verwendungszweck realisiert werden kann.

- 1.3. Weiterhin gilt das Kreislaufwirtschaftsgesetz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 nicht, wenn es sich bei dem Teichschlamm um Sedimente, also um Ablagerungen meist aus Sand, Erde und natürlich entstandenen, biologisch abbaubaren organischen Stoffen handelt, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern, der Unterhaltung sowie der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung innerhalb von Oberflächengewässern, das sind alle oberirdischen Gewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgelagert werden, sofern die Sedimente nachweislich nicht gefährlich gemäß den Anforderungen der Abfallverzeichnisverordnung sind.

Oberirdische Gewässer sind gemäß WHG das „ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser“. Zwischen Umlagerungsort und Ausbauort muss kein räumlicher Zusammenhang bestehen, es kann sich auch um ein anderes oberirdisches Gewässer handeln. Allerdings bedarf das Einbringen des Sediments in ein anderes Gewässer der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist das Einbringen in Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das können zum Beispiel Grundstücke sein, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsWG).

2. In allen anderen Fällen handelt es sich bei dem im Rahmen von Teichpflegemaßnahmen entnommenen Teichschlamm in der Regel um Abfall. Hierbei kann dann davon ausgegangen werden, dass der Entledigungswille i. S. von § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorliegt.

Anfallender Teichschlamm, der als Abfall einzustufen ist, ist vorrangig zu verwerten (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG), soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG) sowie ordnungsgemäß und schadlos erfolgt (§ 7 Abs. 3 KrWG) und seine Beseitigung nicht den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 KrWG am besten gewährleistet (§ 7 Abs. 2 KrWG) und bei stofflicher Verwertung der

Hauptzweck in der Nutzung und nicht in der Schadstoffbeseitigung liegt (§ 7 Absatz 3 Satz 1 KrWG).

Die abfallrechtlichen Anforderungen zur Verwertung richten sich an den Erzeuger oder Besitzer des Abfalls (§ 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG). I. d. R. ist dies der Bewirtschafter des Teiches. Er hat auch selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob eine nutzbringende und schadlose Verwertung als Abfall möglich ist und ob gegebenenfalls Untersuchungen durchzuführen sind, um dies beurteilen zu können. Gegebenenfalls kann er sich hierfür Sachverständiger bedienen. Es besteht für die Verwertung von Teichschlamm, soweit keine Hinweise auf eine Gefährlichkeit im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung bestehen, weder eine Anzeige- noch eine Genehmigungspflicht.

3. Als zulässige Ausgangsstoffe für die Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln dürfen ausschließlich Fischteichschlamm, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion (Aquakultur²) in Verkehr gebracht beziehungsweise angewendet werden. Diese Definition trifft für alle Anlagen der Aquakultur (Karpfenteiche, Forellenteiche, offene oder geschlossene Kreislaufanlagen, Netzgehege und andere Anlagen zur Fischproduktion) zu. Für diese in Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe a) Bioabfallverordnung aufgeführten Fischteichschlämme, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion (Abfallschlüssel 02 01 01) bedürfen Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer auch keine Zustimmung nach § 9 a Bioabfallverordnung von der für sie zuständigen Behörde, wenn sie solche Bioabfälle abgeben oder auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen aufbringen. Nicht umfasst sind Schlämme aus Zierteichen, Feuerlöschteichen oder anderen Teichen, in denen keine Fischproduktion stattfindet.

Es ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Zulässig sind gemäß Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.4.12 Düngemittelverordnung Fischteichschlämme, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion gemäß § 2 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Bioabfallverordnung (BioAbfV).
- Eine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Fischproduktion ist nicht zulässig.
- Produktionsspezifische Rückstände in für die Fischproduktion genutzten vom Boden nicht abgetrennten Teichen, müssen grundsätzlich aus der Fischgrube³ entfernt werden. Sollen geeignete Partien dieser Rückstände zur Düngung verwendet werden, ist darauf zu achten, dass bei der Entfernung dieser Rückstände allenfalls in unvermeidbarem Maße Bodenbestandteile mit aufgenommen werden, um zu verhindern, dass gegebenenfalls Schadstoffe, Schwermetalle oder andere Fremdstoffe mit den Fischteichschlamm-/sedimenten erfasst werden. Insofern findet der

² „Aquakultur ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion der fraglichen Organismen über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person“; gem. Artikel 4 Absatz 1 Nr. 25 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik.

³ tiefster Bereich eines Fischteiches, in dem sich verstärkt Fischteichschlamm ansammelt.

Hinweis zu Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a – Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9 a zur Verwertung bedürfen (zu Fischteichschlamm, Fischteichsedimente aus der Fischproduktion) in den Hinweisen zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (2012) der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Hinweise zum Vollzug der BioAbfV“ vom 7. Januar 2014

(https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/bioabfv_hinweise_bf.pdf S. 101) im Freistaat Sachsen keine Anwendung.

- Infolge der stark schwankenden Nährstoff- und ggf. auch Schadstoffgehalte von Fischteichschlämmen, Fischteichsedimenten und Filterschlämmen aus der Fischproduktion wird vor der Inverkehrbringung beziehungsweise Anwendung eine Untersuchung nach den düngerechtlichen Vorgaben der „Düngemittel- Probenahme- und Analyseverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung empfohlen. Die Untersuchung sollte durch amtlich zugelassene Untersuchungsstellen erfolgen (www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleRechercheErgebnisliste.aspx?M=1).
- In Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchung kann gegebenenfalls eine Inverkehrbringung beziehungsweise Anwendung als Bodenhilfsstoff, Düngemittel oder eventuell auch als Ausgangsstoff zur Kompostgewinnung erfolgen.
- Ist im Ergebnis der Nährstoff- und Schadstoffanalyse eine Inverkehrbringung beziehungsweise Anwendung als Düngemittel möglich, sind neben den düngerechtlichen Bestimmungen auch die abfallrechtlichen Anforderungen der Bioabfallverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. In diesem Fall gelten auch die abfallrechtlichen Nachweispflichten. Die hierfür zuständigen Behörden im Freistaat Sachsen sind die unteren Abfallbehörden der Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte.

Bei Fragen zur Inverkehrbringung und Anwendung als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel nach Düngerecht sollte die für den Vollzug des Düngerechts in Sachsen zuständige Behörde (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 72) konsultiert werden.

4. Teichschlämme, die außerhalb der Fischproduktion anfallen, können ausschließlich als Baggergut nach DIN 19731 zu Zwecken im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) auf- oder eingebracht werden, wenn die in § 12 BBodSchV genannten Voraussetzungen dafür erfüllt sind, oder zu Zwecken verwendet werden, die in der Technischen Regel der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall 'Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)' (http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/abfall/laga_m_20_tr_boden.pdf) geregelt sind, gemäß den dort genannten Anforderungen.

Es ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Der Teichschlamm darf die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV, bei Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht und landwirtschaftlicher Folgenutzung 70 Prozent dieser Vorsorgewerte, i. d. R. nicht überschreiten. Notwendige Untersuchungen vor der Aufbringung hat der Teichschlammbesitzer gemäß § 12 Abs. 3 BBodSchV durchzuführen.

- Insbesondere wenn Anhaltspunkte für eine erhöhte Belastung des Teichschlammes mit Schadstoffen bestehen, zum Beispiel durch Zufluss eines belasteten Fließgewässers, Eintrag von belastetem Bodenmaterial, Abfällen oder sonstigen schadstoffreichen Stoffen im Rahmen der bisherigen Nutzung, sollen Schadstoffuntersuchungen durchgeführt werden. Erfahrungen zeigen, dass Teichschlämme im Einzelfall erhöhte Gehalte an Schwermetallen sowie polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Mineralölkohlenwasserstoffen enthalten können. Es wird daher in jedem Fall empfohlen, vor der erstmaligen Aufbringung eine Untersuchung der Teichschlämme auf mindestens die zuvor genannten Stoffe/Stoffgruppen durchführen zu lassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Böden auch im Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Nutzungsfunktion geschädigt werden. Mögliche Defizite in der Durchführung von Untersuchungen gehen zu Lasten der Teichschlammesbesitzer.
- Mindestens eine der in § 12 Abs. 2 Satz 1 Tiert 2 BBodSchV benannten Bodenfunktionen muss durch die Aufbringung nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (bei schadstoffarmen und abgelagerten, krümeligen Teichschlammern kann aufgrund der meist tonig-schluffigen Textur, der hohen Humusgehalte und gegebenenfalls auch hohen Kalkgehalte sowie bei ordnungsgemäßer Aufbringung in der Regel davon ausgegangen werden).
- Grundsätzlich soll keine Aufbringung auf Böden gemäß § 12 Abs. 8 BBodSchV erfolgen.
- Werden in Gebieten mit flächenhaft erhöhten Schadstoffgehalten Ausnahmeregelungen für Baggergut, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV überschreitet oder sonstige spezifische Belastungen aufweist, für die Verwertung auf einer durchwurzelbare Bodenschicht erwogen, sind die gleichen Anforderungen wie bei Bodenmaterial für die Bewertung einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung zu Grunde zu legen.

Das heißt, dass eine Verlagerung von Baggergut, welches aus dem Gebiet stammt, innerhalb dieses Gebietes zugelassen werden kann, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.

- Es ist zu unterscheiden, ob ein Gebiet mit flächenhaft erhöhten Schadstoffgehalten
 - behördlich festgelegt ist (und ggf. in diesem Rahmen Regelungen für die Aufbringung von Baggergut vorliegen)⁴ oder
 - nicht behördlich festgelegt ist.
- Weit überwiegend ist derzeit von der Fallgestaltung ohne behördliche Gebietsfestlegung auszugehen: Hier ist zunächst grundsätzlich zu klären, ob vom Vorliegen eines Gebietes mit flächenhaft erhöhten Gehalten ausgegangen werden kann. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass innerhalb eines solchen Gebietes die Schadstoffgehalte häufig nicht homogen gleich hoch sind, sondern räumlich stark variieren können. Um beurteilen zu können, ob sich die Schadstoffsituation im Boden am Ort

⁴ Bisher ist lediglich das Bodenplanungsgebiet 'Raum Freiberg' behördlich festgelegt. Die oben aufgeführten Parameter PAK und MKW sind dort jedoch nicht flächenhaft ausgewertet und dargestellt.

einer potenziellen Aufbringung durch die Aufbringung von Baggergut nicht verschlechtert, ist daher regelmäßig die Kenntnis der Gehalte der relevanten Schadstoffe sowohl im Baggergut als auch im Boden der konkreten Aufbringungsfläche vor der Aufbringung erforderlich.

- Hinweise zum Umgang mit Baggergut außerhalb von durchwurzelbaren Bodenschichten enthält die mit Erlass des SMUL vom 21. Juli 2015, Az. 45-8982.20/1/2 in Sachsen eingeführte Technische Regel der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall 'Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)'.

Bei Fragen zur Eignung als Baggergut nach § 12 BBodSchV oder LAGA-TR Boden sollte die zuständige untere Bodenschutzbehörde der Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte konsultiert werden.

5. Der Erlass des SMUL zur Verwertung von Teichschlamm vom 27. Mai 2016 (Az.: 33-8222.20/1/1145-8632/2/5) wird hiermit aufgehoben.



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter, Abteilung 4



Daniel Gellner
Abteilungsleiter, Abteilung 3

